

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV - 104

für das Gelände zwischen

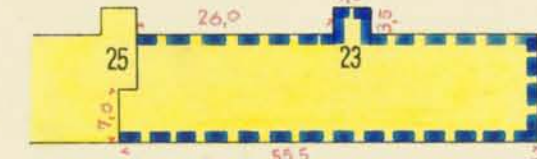
der Johannisthaler Chaussee, der Straße 489, der Severingstraße und dem öffentlichen Grünzug

im Bezirk Neukölln, Ortsteile Britz und Buckow II

Plangrenzbestimmungen

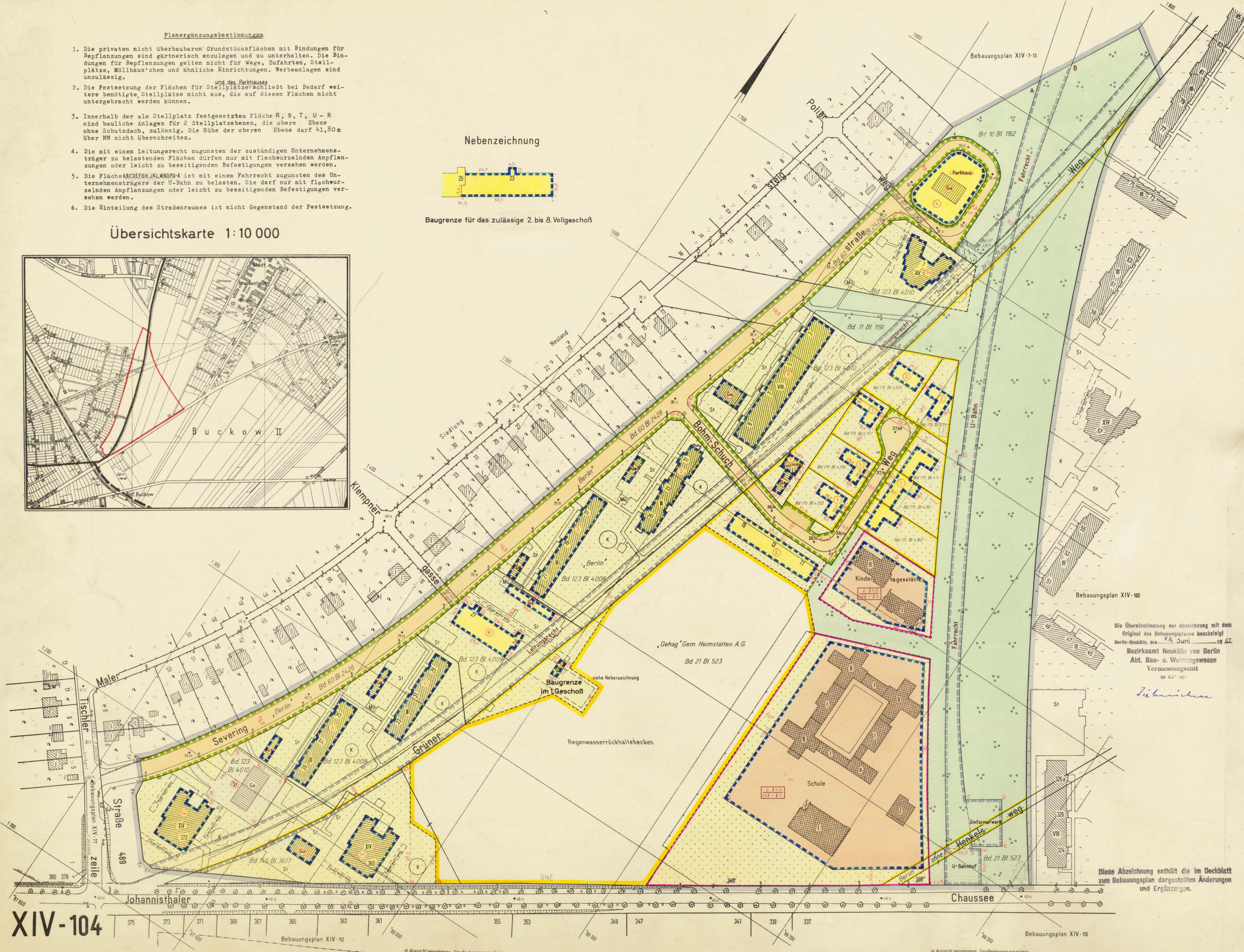
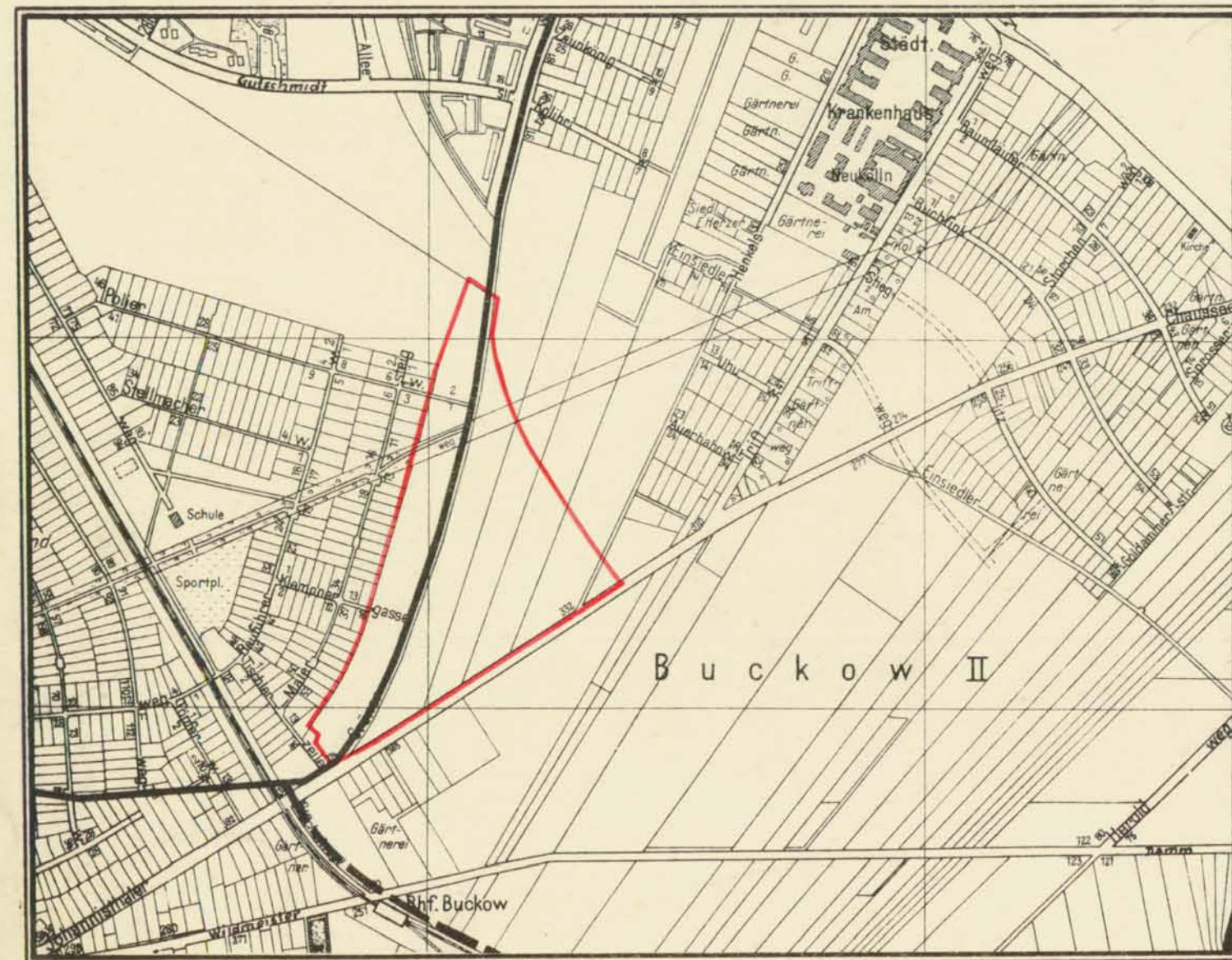
- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche R, S, T, U - R sind bauliche Anlagen für 2 Stellplatzebenen, die obere Ebene ohne Schutzdach, zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 41,80m über NN nicht überschreiten.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmens-träger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Fläche ABCDEFGHJKLMNO-P-Q ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmens-trägers der U-Bahn zu belasten. Sie darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Nebenzeichnung



Baugrenze für das zulässige 2. bis 8. Vollgeschoß

Übersichtskarte 1:10 000



Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festsetzen aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenfluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
- Leitungsrecht, Fahrrecht

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

- reines Wohngebiet (WR)
- allg. Wohngebiet (WA)
- Garagen, eingeschossig

2. Maß der Nutzung

- Anzahl der Vollgeschosse, zulässig
- Zulässige Flächenmäßige Ausweisung

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- Grünfläche (Grünanlage) öffentlich
- nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- Stellplatz
- Begrenzung von Flächen für die Beseitigung von Abwasser (Regenwasserrückhaltebecken)

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

- Bestand mit Geschößanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts- Lager- Gewerbe- und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Abkürzungen

- K Kinderspielplatz
- Mü Mülltonnen
- St Stellplatz

Grenzen usw.

- vorhanden zukünftig forfallend
- Bezirksgrenze, Ortsteilgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkanäle
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 22. Juni 1966
Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
im Auftr. des
Schneider

Aufgestellt
Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
Stadtplanningamt
Jähnichen Dr. Oberg
Amtsleiter Amtsleiter
Berlin-Neukölln, den 19. 1. 1966
Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 363 vom 19. 1. 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 3. 1966 bis 6. 4. 1966 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Neukölln, den 7. 4. 1966
Bezirksamt Neukölln
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanningamt
Dr. Oberg
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1966 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 667) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1966 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 26. April 1967
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 10. 5. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 706 verkündet worden.

XIV-104